



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. März 2010 (11.03)
(OR. en)**

7100/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0086 (COD)**

**ENV 134
AGRI 72
DEVGEN 69
FORETS 34
FSTR 15
RECH 82
REGIO 17
TRANS 52
CODEC 170**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Rat
Nr. Vordokument:	6124/1/10 ENV 64 AGRI 35 DEVGEN 42 FORETS 19 FSTR 5 RECH 40 REGIO 5 TRANS 27 CODEC 89 REV 1
Nr. Kommissionsvorschlag:	13388/06 ENV 495 AGRI 305 DEVGEN 232 FORETS 32 FSTR 64 RECH 242 REGIO 53 TRANS 246 CODEC 1012 - KOM(2006) 232 endg.
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz - Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat Vorschläge für eine spezifische Bodenschutzstrategie und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz am 25. September 2006 unterbreitet. Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 14. November 2007 abgegeben*.
Der Ausschuss der Regionen** und der Wirtschafts- und Sozialausschuss*** haben am 13. Februar bzw. am 25. April 2007 Stellung genommen.
3. Der eingangs genannte Vorschlag wurde 2007 unter portugiesischem, 2008 unter französischem und 2009 unter tschechischem Ratsvorsitz eingehend erörtert.
Im Laufe dieser Erörterungen ist in Bezug auf viele Elemente des Richtlinienvorschlags weitgehende Übereinstimmung erzielt worden. Bei einer Reihe von Schlüsselfragen lagen die Standpunkte jedoch nach wie vor weit auseinander.
4. Anfang 2010 hat der Vorsitz den Delegationen einen Text unterbreitet, der von der Gruppe "Umwelt" erörtert wurde. Der jüngste Text des Vorsitzes ist mit den Fußnoten, in denen die Standpunkte der Delegationen wiedergegeben sind, in der Anlage zu Dokument 6124/1/10 REV 1 enthalten. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten noch offenen Fragen ist in Teil II enthalten. Zu diesen Fragen und zum Richtlinienvorschlag allgemein haben sich die Standpunkte der Delegationen und der Kommission bisher wenig verändert (siehe insbesondere Fußnote 1 in Dokument 6124/1/10 REV 1), wie dies vom Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung am 5. März 2010 festgestellt wurde.

Es wurde daher bestätigt, dass im jetzigen Stadium keine Aussicht auf eine qualifizierte Mehrheit Rats für den Vorschlag Rats besteht.

Die Mehrheit der Delegationen unterstützt generell eine Rahmenrichtlinie über Bodenschutz. Sie sind der Ansicht ist, dass sie erforderlich ist, um eine Lücke in der Umweltschutzgesetzgebung der Union zu schließen und einen ganzheitlicheren Ansatz für den Bodenschutz zu bieten.

Diese Auffassung wird auch von der Kommission geteilt.

* ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 281.

** ABl. C 146 vom 30.6.2007, S. 34.

*** ABl. C 168 vom 20.7.2007, S. 29.

Mehrere Delegationen stehen der vorgeschlagenen Richtlinie jedoch nach wie vor äußerst kritisch gegenüber. Diese Delegationen sind aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie wegen der zu erwartenden Kosten und des Verwaltungsaufwands gegen den Vorschlag. Zudem stellen sie den Mehrwert des Vorschlags in Bezug auf die bestehenden Rechtsvorschriften der Union in Frage.

5. Der Rat (Umwelt) wird ersucht, diesen Sachstandsbericht auf seiner Tagung am 15. März 2010 zur Kenntnis zu nehmen.

II. WICHTIGSTE NOCH OFFENE FRAGEN

1. Kapitel II: Erfassung der prioritären Gebiete (Artikel 6)

Eine Reihe von Flexibilitätselementen in dem Text soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Ansatz der "prioritären Gebiete" auf die bodenschädigenden Prozesse in ihrem Hoheitsgebiet auf die am besten geeignete Weise anzuwenden. Diese relevanten und erheblichen bodenschädigenden Prozesse sind auf der administrativen Ebene und in einem geografischen Umfang, die bzw. den sie für geeignet halten, zu bestimmen. Zudem haben die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass ein bodenschädigender Prozess in ihrem Hoheitsgebiet nicht eingetreten ist und voraussichtlich auch nicht eintreten wird.

Einige Delegationen haben allerdings nach wie vor erhebliche Bedenken in Bezug auf den Ansatz der "prioritären Gebiete" insgesamt und plädieren für eine Ausschlussoption durch Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung, die es den Mitgliedstaaten gestatten würde, diesen Ansatz nicht anzuwenden, wenn einem oder mehreren in ihrem Hoheitsgebiet eingetretenen bodenschädigenden Prozessen mit dem Ansatz der "prioritären Gebiete" voraussichtlich nicht auf geeignete Weise begegnet werden könnte.

2. Kapitel III: Erfassung und Verzeichnis der kontaminierten Standorte (Artikel 10)

Dieser Artikel umfasst das Erfassungsverfahren für kontaminierte Standorte, wobei den Mitgliedstaaten ein bestimmtes Maß an Flexibilität eingeräumt wird, und zwar insbesondere

- durch eine indikative Liste in Anhang II mit potenziell bodenkontaminierenden Tätigkeiten (Absatz 2 Buchstabe a);
- in Bezug auf die vom Mitgliedstaat festzulegende Prioritätenliste für das Erfassungsverfahren (Absatz 2 Unterabsatz 2);
- aufgrund eines indikativen Zeitplans (Absatz 5);
- aufgrund einer Überprüfungsklausel in Bezug auf die Frist für die Erstellung des Verzeichnisses der kontaminierten Standorte (Absatz 5a).

Dennoch haben einige Delegationen nach wie vor größere Bedenken, was die Bestimmungen über die Methoden für die Bewertung der von den kontaminierten Standorten ausgehenden Risiken anbelangt; sie sprechen sich dafür aus, dass es den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, diese Methoden festzulegen. Zudem können einige Delegationen der vorgesehenen Frist von 25 Jahren für die Erstellung des Verzeichnisses der kontaminierten Standorte nicht zustimmen.

3. Bodenzustandsbericht (Artikel 12)

Einige Delegationen sprechen sich aufgrund von Bedenken bezüglich der möglichen Kosten dafür aus, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einzuräumen, was die Erstellung, den Inhalt und die Verwendung der Bodenzustandsberichte anbelangt. Zudem beantragen diese Delegationen, kleine Standorte und Privatpersonen im Falle von Grundstückstransaktionen von der Verpflichtung zur Vorlage eines Bodenzustandsberichts zu befreien.

4. Kapitel V: Delegierte Rechtsakte/Rechtsakte für die Durchführung (Artikel 18 bis 18c)

Diese Artikel (ehemaliger Artikel über das Ausschussverfahren) werden von den Delegationen noch geprüft.

Einige Delegationen sprechen sich dagegen aus, dass delegierte Rechtsakte auf die (indikativen) Anhänge I und II sowie auf mögliche technische Komponenten der Bewertung der von den kontaminierten Standorten ausgehenden Risiken, für die sie eine größere Flexibilität im Rahmen von Artikel 10 fordern, Anwendung finden.
